

**Gebührensatzung**  
**zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und**  
**Abwasserentsorgung Altenburger Land**  
**(GS-WBS)**  
**vom 13. Februar 2024**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 3 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )/Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis $Q_n \leq$	2,5 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	4 m <sup>3</sup> /h	171,20 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	6,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	10 m <sup>3</sup> /h	428,00 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	10,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	16 m <sup>3</sup> /h	684,80 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	15,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	25 m <sup>3</sup> /h	1.070,00 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	25,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	40 m <sup>3</sup> /h	1.712,00 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	40,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	63 m <sup>3</sup> /h	2.696,40 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	60,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	100 m <sup>3</sup> /h	4.280,00 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	100,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	160 m <sup>3</sup> /h	6.848,00 € /Jahr
bis $Q_n \leq$	150,0 m <sup>3</sup> /h / $Q_3 \leq$	250 m <sup>3</sup> /h	10.700,00 € /Jahr

## **§ 4 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen.

(3) Die Gebühr beträgt (netto 2,78 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,19 €/m<sup>3</sup> ergibt) brutto 2,97 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr (netto 2,78 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,19 €/m<sup>3</sup> ergibt) brutto 2,97 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 6 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für einen evtl. vorhandenen zweiten sowie weitere Anschlüsse eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 WBS) an eine Versorgungsleitung (§ 3 WBS), erstreckt sich die Kostenerstattungspflicht auf die entstandenen vollen Kosten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum **01.Januar 2024** in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:  
Nobitz, OT Wilchwitz, den 13. Februar 2024

gez. Greunke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 13. Februar 2024

gez. Greunke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz